

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen vom 20. Juli 2022	Seite 1 - 2
Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13.06.2022	Seite 3 - 22
Benutzungsordnung für die Service- und Dienstleistungen des Centrum für Entrepreneurship & Transfer (CET) im Rahmen des Programms „Exzellenz Start-up Center.NRW“ der Technischen Universität Dortmund vom 20. Juli 2022	Seite 23 - 26

Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen vom 20. Juli 2022

§ 1

Zweckbestimmung

Das Rektorat zeichnet Verfasserinnen und Verfasser von herausragenden Dissertationen, die an der TU Dortmund betreut wurden und entstanden sind, für ihre Dissertationen durch einen Dissertationspreis aus. Durch den Preis sollen hervorragende Arbeiten von Doktorandinnen und Doktoranden gefördert und der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden.

§ 2

Förderungswürdigkeit

Herausragend im Sinne dieser Richtlinien kann nur eine Dissertation sein, die mit der Note „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ (summa cum laude) bewertet wurde und die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zu ihrem Fachgebiet leistet. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines wesentlichen wissenschaftlichen Beitrages sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- Wissenschaftliche Originalität und Innovationswert;
- Form der Darstellung, insbesondere im Hinblick auf Klarheit, Gedankenführung und Nachvollziehbarkeit;
- Bedeutung für die Weiterentwicklung des Fachgebietes.

§ 3

Antragsverfahren

Die Dekaninnen und Dekane treffen bis zum 01.09. eines jeden Jahres unter Beteiligung des Promotionsausschusses ihrer Fakultät im Hinblick auf die zwischen dem 01.09. des vorangegangenen und dem 31.08. des laufenden Jahres (Verleihungszeitraum) mit der Veröffentlichung der Arbeit abgeschlossenen Promotionsvorhaben (vgl. § 19 Promotionsrahmenordnung) eine Nominierungsentscheidung über die Preisvergabe. Der Preis ist nicht teilbar.

Über die Nominierungsentscheidung ist dem Rektorat bis zum 01.10. eines jeden Jahres zu berichten. Der Bericht muss mindestens enthalten:

- Name der Doktorandin/des Doktoranden und der Betreuerin/des Betreuers sowie Titel und Note der Dissertation;
- Privat-/Dienstanschrift und die Bankverbindung der Doktorandin/des Doktoranden;
- die zur Beurteilung der Arbeit erstellten Gutachten, von denen mindestens eines durch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter erstellt worden sein muss. Sofern kein externes Gutachten vorliegt, muss ein solches für die Nominierung eingeholt werden.
- eine maximal zweiseitige Begründung des Nominierungsvorschlags durch die vorschlagende Dekanin/den vorschlagenden Dekan
- ein Exemplar der nominierten Arbeit sowie eine einseitige Zusammenfassung
- einen Lebenslauf und ein Schriftenverzeichnis der Doktorandin/des Doktoranden
- eine Kopie des zur Promotion berechtigenden Abschlusszeugnisses bzw. der Urkunde sowie ein Nachweis über den Abgabezeitpunkt der Dissertationsschrift,
- ggf. Angaben über weitere Preise für dieselbe Dissertation.

§ 4 Höhe des Preises

Die Höhe des Preises beträgt 1.250,-- €.

§ 5 Vergabe der Preise

Das Rektorat beschließt auf der Grundlage der Nominierungsentscheidung der Dekaninnen und Dekane über die Preisvergabe. Bestehen Zweifel an der Erfüllung der in § 2 aufgeführten Förderkriterien, kann das Rektorat einen neuen Nominierungsvorschlag anfordern. Die Preise werden in einer Feierstunde durch die Prorektorin/den Prorektor Forschung vergeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig ist die Neubekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen in der Fassung vom 20. Mai 2020 (AM 9/2020) aufgehoben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juli 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 20. Juli 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13.06.2022

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat das Studierendenparlament der Technischen Universität die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt. Die Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) ¹Alle eingeschriebenen Studierenden der Technischen Universität Dortmund bilden die Studierendenschaft. ²Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Technischen Universität Dortmund. ³Sie ordnet und verwaltet die ihr obliegenden Aufgaben selbst. ⁴Sie hat das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaft beizutreten.
- (2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (3) ¹Diese Satzung ist eine Satzung gemäß § 53 Absatz 4 HG NRW. ²Diese Satzung, insbesondere § 16 bis § 20, gilt als Wahlordnung für die Wahlen zum AstA gemäß § 54 Absatz 3 HG NRW.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die folgenden Aufgaben:
 - Wahrnehmung der Belange ihrer Mitglieder als Mitglieder der Technischen Universität Dortmund und der Gesellschaft und Stellungnahme zu allen relevanten Fragen in deren Sinne,
 - Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - Wahrnehmung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - Unterstützung der Studierenden in rechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft,
 - Wahrnehmung der kulturellen Belange ihrer Mitglieder und Förderung des Studierendensports,
 - Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen,
 - Vertretung der Studierendenschaft gegenüber den Organen und Einrichtungen der Technischen Universität Dortmund,
 - die Toleranz und die politische Bildung ihrer Mitglieder zu fördern,
 - im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die Freiheit des Individuums einzutreten,

- in Medien aller Art, insbesondere in eigenen, die Diskussion und die Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen zu ermöglichen.
- (2) ¹Die Studierendenschaft tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein. ²Sie tritt für die Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein. ³Insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts, ihrer*seiner Abstammung, ihrer*seiner Staatsangehörigkeit, ihrer*seiner Heimat und Herkunft, ihrer*seiner Sprache und Kommunikationsform, ihrer*seiner sexuellen Identität, ihrer*seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung, ihres*seines Glaubens, ihrer*seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder ihrer*seiner sozialen Situation benachteiligt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken. ²Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) ¹Mitglieder der Studierendenschaft dürfen aufgrund einer Behinderung keine Nachteile erfahren. ²Insbesondere das Folgende ist zu beachten:
- Veranstaltungen oder Treffen müssen in für Rollstuhlfahrer*innen zugänglichen Räumen stattfinden;
 - bei Bedarf sind für gehörlose Studierende Gebärdensprachdolmetscher*innen einzusetzen;
 - Publikationen sind in blinden- und sehbehindertengerechter Form zugänglich zu machen.
- Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem autonomen Behindertenreferat zulässig. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften können Sanktionen zum Beispiel in Form von Mittelsperrung oder -kürzung erfolgen. Näheres regeln vom Studierendenparlament zu beschließende Richtlinien.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament (StuPa, SP) und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat (FSR), sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).
- (4) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das StuPa und an den AStA sowie in seiner Fachschaft an den FSR zu richten. ²Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen des AStAs, des StuPas, sowie die jeweilige Fachschaftssatzung.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- (6) Die Mitglieder der Studierendenschaft dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (7) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften,

aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur der Sache ergibt.

- (8) Diese Satzung sowie die Ergänzungsordnungen gemäß § 47 sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

- das Studierendenparlament (StuPa) und
- der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

II. Abschnitt: Die Organe der Studierendenschaft

1. Studierendenparlament (StuPa)

§ 5 Studierendenparlament (StuPa)

- (1) ¹Das StuPa besteht aus 35 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. ²Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.
- (2) ¹Gewählt wird nach Wahllisten. ²Jede*r Wähler*in hat eine Stimme. ³Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) ¹Die auf den Wahllisten stehenden Mitglieder wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. ²Ihre Gründung ist frei. ³Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (4) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa und AStA ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufgaben

- (1) ¹Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. ²Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.
- (2) Es hat folgende Aufgaben:
- Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
 - in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
 - die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen (§ 47) zu beschließen,
 - den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
 - den*die AStA-Sprecher*in, ihre*seine Stellvertreterin oder ihren*seinen Stellvertreter und die weiteren AStA-Mitglieder (Referent*innen) zu wählen,
 - über die Entlastung des AStAs zu entscheiden,
 - die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des StuPas zu wählen,

- die Vertreter*innen der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Organe, insbesondere denen der Technischen Universität Dortmund und des Studierendenwerks zu wählen oder zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des neuen StuPas beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung. ²Die erste Sitzung des StuPas findet spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag statt.
- (2) Die Amtszeit des alten StuPas endet am vorangehenden Tag.

§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem StuPa aus:
 - durch Niederlegung des Mandats,
 - durch Wahl in den AStA oder
 - durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 9 Stellvertretene StuPa-Mitglieder

- (1) ¹Ist ein StuPa-Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt oder teilweise verhindert, so gehen alle seine Rechte und Pflichten ab dem Zeitpunkt der Verhinderung für die Dauer der Sitzung auf eine*n Stellvertreter*in über. ²Die Stellvertretung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.
- (2) ¹Stellvertretende StuPa-Mitglieder sind die Kandidat*innen jeder Liste, die nicht gewählt und noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. ²Die Zahl der Stellvertreter*innen darf die doppelte Zahl der Sitze der Liste nicht übersteigen. ³Die Reihenfolge der Stellvertreter*innen ergibt sich aus § 21 Abs. 3 Wahlordnung. ⁴In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreter*innen an den Sitzungen teil. ⁵Bei Verhinderung einer*eines Stellvertreterin*Stellvertreters findet der*die nächstbereite Stellvertreter*in Berücksichtigung.

§ 10 Rechte und Pflichten der StuPa-Mitglieder

¹Die StuPa-Mitglieder haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStAs einzusehen, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen. ²Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses, eingesehen werden.

§ 11 StuPa-Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der*dem Vorsitzenden und ihren*seinen Stellvertreter*innen.

- (2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer*eines Nachfolgerin*Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des StuPas verantwortlich.
- (2) ¹Das Präsidium beruft das StuPa mindestens dreimal im Semester ein. ²Es beruft es ferner unverzüglich ein, wenn
 - 1/5 der satzungsgemäßen StuPa-Mitglieder,
 - der AStA,
 - ein Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft,
 - die studentischen Senatsmitglieder der Technischen Universität Dortmund,
 - die FsRK,
 - drei Fachschaften oder
 - zwei autonome Referatees unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 13 Gremien des StuPas

- (1) ¹Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss und als ständige Kommission die Wahlkommission. ²Es kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse oder Kommissionen einrichten.
- (2) ¹Der Haushaltsausschuss besteht aus 7 StuPa-Mitgliedern oder stellvertretenden Stupa-Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen. ²Die weiteren Ausschüsse bestehen je aus höchstens 10 StuPa-Mitgliedern oder stellvertretenden Stupa-Mitgliedern. ³Die Kommissionen bestehen je aus höchstens 10 Mitgliedern.
- (3) ¹Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im StuPa zugrunde zu legen. ²Für Nachwahlen von Ausschussmitgliedern gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) ¹Das StuPa wählt die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen. ²Nachdem das Verfahren des § 44 Absatz 1 in zwei getrennten, aufeinanderfolgenden Sitzungen mit unterschiedlichen Kandidat*innen angewendet wurde, ohne dass die zur Wahl stehende Person die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht hat, so bestimmt bei Ausschüssen die Wahlliste, der der Sitz zusteht, das Ausschussmitglied.
- (5) ¹Jeder Ausschuss und jede Kommission wählt auf seiner bzw. ihrer konstituierenden Sitzung eine*n Sprecher*in. ²Die Geschäftsordnung des StuPas gilt entsprechend für die Ausschüsse, Kommissionen, solange sich diese keine eigene geben oder anderweitig einvernehmlich Regelungen treffen.
- (6) ¹Die Amtszeit der Ausschüsse und Kommissionen endet spätestens mit der Amtszeit des StuPas. ²Die Amtszeiten des Haushaltsausschusses und der

Wahlkommission enden mit der Wahl eines neuen Haushaltsausschusses bzw. einer neuen Wahlkommission. ³§ 7 gilt entsprechend.

(7) § 8 gilt für Ausschüsse und Kommissionen entsprechend.

§ 14 Auflösung des StuPas

- (1) Das Präsidium des StuPas muss das StuPa auflösen, wenn
 - das StuPa dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt,
 - die Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas unter 18 sinkt. Das Präsidium des StuPas hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit einer Darlegung der Gründe – den*die Rektor*in der Hochschule, den AStA und die Hochschulöffentlichkeit zu informieren.
- (2) ¹Innerhalb der nächsten 8 Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden. ²Das kommissarische StuPa-Präsidium übernimmt die die Neuwahl betreffenden Aufgaben des StuPas, insbesondere die Festlegung des Wahltermins, im Einvernehmen mit der Wahlkommission.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 15 Nachhaltigkeit

- (1) ¹Die Protokolle des StuPas einschließlich Anlagen, das Beschlussbuch des StuPas sowie die Niederschriften über die Wahlen zum StuPa werden mit Unterstützung der Universitätsbibliothek dauerhaft archiviert. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPas.
- (2) Wahl- und Abstimmungszettel werden mindestens ein Jahr aufbewahrt.
- (3) Beschlüsse binden die Mitglieder der Studierendenschaft solange, bis nach Maßgabe dieser Satzung ein anderslautender oder aufhebender Beschluss getroffen wird.

2. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 16 Aufgaben

- (1) ¹Der AStA vertritt die Studierendenschaft. ²Er führt die StuPa-Beschlüsse aus und ist ihm rechenschaftspflichtig. ³Der AStA hat auf jeder StuPa-Sitzung einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.
- (2) Der AStA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des StuPas die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.
- (3) ¹Der AStA-Vorsitz vertritt den AStA. ²Der AStA-Vorsitz besteht aus dem*der Sprecher*in und dem*der stellvertretenden Sprecher*in. ³Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ⁴Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die ein*e für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in

Schriftform Bevollmächtigte*r abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 5 Halbsatz 1 vorsehen.

- (4) ¹Die AStA-Mitglieder nehmen an den StuPa-Sitzungen teil. ²Die AStA-Mitglieder sind verpflichtet, dem StuPa, seinen Ausschüssen und seinen Kommissionen und seinen Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
- (5) Der AStA hat seine für die Studierendenschaft bedeutsamen Beschlüsse sowie die Beschlüsse des StuPas durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" der Studierendenschaft und auf seinen Internetseiten innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen.

§ 17 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) AStA-Mitglieder sind:
 - der*die Sprecher*in,
 - der*die stellvertretene Sprecher*in,
 - der*die Finanzreferent*in und
 - die weiteren Referent*innen.
- (2) ¹Für die Amtszeit der AStA-Mitglieder gilt § 7 entsprechend. ²Mit der Amtszeit der*des Sprecherin*Sprechers endet auch die Amtszeit der übrigen AStA-Mitglieder.

§ 18 Wahl

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit wählt das StuPa einzeln die Mitglieder nach § 17 Absatz 1 für die Dauer der Amtszeit des StuPas.
- (2) Bei der Wahl der AStA-Mitglieder finden der 2. und der 3. Wahlgang auf getrennten StuPa-Sitzungen statt.
- (3) Die Wahlen der AStA-Mitglieder nach § 17 Absatz 1 Spiegelstrich 2 bis 4 erfolgen nach der Wahl der*des Sprecherin*Sprechers.
- (4) Scheidet eine Person, die bei den Wahlen zum StuPa gewählt wurde, aus dem AStA aus, so kann sie sich nach dem Ausscheiden aus dem AStA auf den ersten nachrückenden Listenplatz ihrer Wahlliste setzen lassen.
- (5) Bis zur Neuwahl eines AStAs führt der bisherige AStA die Geschäfte kommissarisch fort.

§ 19 Rücktritt und konstruktives Misstrauensvotum

- (1) ¹Die AStA-Mitglieder können jederzeit zurücktreten. ²Ein Rücktritt ist gegenüber dem StuPa-Präsidium schriftlich zu erklären und zu begründen. ³Der Rücktritt der*des Sprecherin*Sprechers sowie der*des Finanzreferent*in*Finanzreferenten ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.
- (2) ¹Die Abwahl eines AStA-Mitglieds ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum in einem Wahlgang mit Mehrheit der satzungsgemäßen StuPa-Mitglieder möglich. ²Die Abwahl muss auf der Tagesordnung der StuPa-Sitzung stehen, die den Mitgliedern des StuPas und des AStAs mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen muss.

- (3) ¹Bei Rücktritt der*des AStA-Sprecherin*AStA-Sprechers ist durch das StuPa-Präsidium innerhalb von vier Wochen zu einer StuPa-Sitzung mit dem Tagesordnungspunkt "AStA-Wahlen" einzuladen. ²Dabei gelten die Maßgaben des § 18 entsprechend.

§ 20 Besondere Verfahrensregelungen für den AStA

- (1) Der*die Sprecher*in hat die AStA-Mitglieder unverzüglich zu einer AStA-Sitzung einzuberufen, wenn es ein AStA-Mitglied unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) Die Geschäftsordnung des AStAs wird dem StuPa-Präsidium in Textform zur Kenntnisnahme vorgelegt.

3. Gremien

§ 21 Fachschaftsrätekonferenz (FsRK)

- (1) Die FsRK dient als Koordinations- und Kommunikationsgremium der Fachschaften untereinander und mit anderen Organen und Gremien der Studierendenschaft, der Hochschule und der Öffentlichkeit.
- (2) ¹Mitglieder in der FsRK sind alle Fachschaften. ²Jede Fachschaft ist vertreten durch eine*n Delegierte*n oder deren*dessen Vertreter*in , die*der von einem Organ der jeweiligen Fachschaft benannt wird.
- (3) ¹Die FsRK schlägt einen Schlüssel vor, nach dem die für die Fachschaften vorgesehenen Mittel auf die Fachschaften verteilt werden sollen. ²Der Schlüssel muss die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen berücksichtigen. ³Er kann auch Mittel für die Arbeit der FsRK vorsehen. ⁴Die Organe der Studierendenschaft und deren Ausschüsse sollen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes diesen Vorschlag zur Verteilung der Mittel an die Fachschaften und über den für die Arbeit der FsRK vorgesehenen Anteil berücksichtigen.
- (4) Die FsRK wählt mindestens eine*n Fachschaftsbeauftragte*n.
- (5) ¹Hält die FsRK Beschlüsse, Maßnahmen, Unterlassungen, Haushaltsführung oder Wahlen einer Fachschaft für rechtswidrig, so kann oder können die*der Fachschaftsbeauftragte oder die Fachschaftsbeauftragten Abhilfe verlangen. ²Sollte durch die betroffene Fachschaft innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen werden, so hat die*der Fachschaftsbeauftragte oder haben die Fachschaftsbeauftragten den*die AStA-Sprecher*in zu informieren.
- (6) Nähere Regelungen zur FsRK trifft die Fachschaftsrahmenordnung, die das StuPa auf Vorschlag der FsRK beschließt.

§ 22 Studentische Arbeitsgruppen/Initiativgruppen

- (1) Die Studierendenschaft kann Initiativen, Projekte und Arbeitsgruppen, insbesondere von Minderheiten und Benachteiligtengruppen, die sich aus ihrer Mitte gebildet haben, fördern.

- (2) Ansprechpartnerinnen für alle studentischen Gruppen im Sinne des Absatz 1 sind die Organe der Studierendenschaft, insbesondere der AStA.
- (3) ¹Das StuPa kann studentischen Gruppen im Sinne des Absatz 1 im Haushalt der Studierendenschaft Mittel bereitstellen. ²Für die Verwendung sind sie gegenüber dem StuPa rechenschaftspflichtig.
- (4) Näheres regeln vom StuPa zu beschließende Richtlinien.

§ 23 Autonome Referate

- (1) Das StuPa richtet das Queer-feministische Referat, das Autonome Ausländer*innenreferat, das Autonome Behindertenreferat sowie das Male-Ident-Queer Referat als Interessensvertretung der jeweiligen Gruppe ein.
- (2) ¹Die Autonomen Referate werden von den jeweiligen Gruppen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ²Die Wahl in einer Vollversammlung ist für das Autonome Ausländer*innenreferat nicht zulässig. ³Für das Autonome Behindertenreferat, das Male-Ident-Queer-Referat und das Queer-feministische Referat gilt eine Wahl in einer Vollversammlung als zulässig.
- (3) ¹Jedem Autonomen Referat sind im Haushalt der Studierendenschaft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. ²Über die Verwendung der Mittel entscheidet jedes Autonome Referat in eigener Verantwortung. ³Der AStA darf Auszahlungen nur aus Rechtsgründen verweigern. ⁴Die Autonomen Referate beachten dabei die Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. ⁵Die Autonomen Referate führen jeweils einmal im Haushaltsjahr eigenverantwortlich eine Kassenprüfung durch, die der jeweiligen Vollversammlung vorgelegt wird.
- (4) ¹Jedes Autonome Referat gibt sich eine Satzung. ²Sie ist von der jeweiligen Vollversammlung zu beschließen. ³In der Satzung werden insbesondere die Größe, die Amtszeit, das Wahlverfahren, die Aufgaben und das Verfahren der Einberufung und der Beschlussfassung näher bestimmt. ⁴Die Satzung erhalten das StuPa und der AStA zur Kenntnisnahme.
- (5) Die autonomen Referate sind verpflichtet, mindestens eine Vollversammlung in der Legislatur durchzuführen.
- (6) Die autonomen Referate erstatten dem Parlament nach der Vollversammlung über die inhaltliche Arbeit des Referates Bericht; dieser muss zuvor von der Vollversammlung verabschiedet werden.

III. Abschnitt: Urabstimmung und Vollversammlung

§ 24 Urabstimmung und Vollversammlung

- (1) Das StuPa kann in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchführen.
- (2) Die Urabstimmung ist direkt, allgemein, frei, gleich und geheim.
- (3) Das StuPa hat die zur Urabstimmung zu stellende Frage sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen zu beschließen.

- (4) Für die Durchführung von Urabstimmungen kann das StuPa eine Richtlinie erlassen.
- (5) ¹Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. ²Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.
- (6) ¹Die Studierendenvollversammlung (SVV) der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund ist eine Versammlung aller Studierender der Technischen Universität Dortmund. ²Alle Mitglieder der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund sind stimm- und antragsberechtigt. ³Die Studierendenvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ⁴Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung zur Durchführung von Studierendenvollversammlungen der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

IV. Abschnitt: Die Fachschaften

§ 25 Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, welche in der Fachschaftsrahmenordnung aufzuführen sind.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit der eingeschriebenen Studierenden zu Fachschaften richtet sich nach dem von den Studierenden durch den gewählten Studiengang bestimmten Abschluss, wenn keine der in der Fachschaftsrahmenordnung aufgezählten Fachschaften diesem Abschluss entspricht, nach dem gewählten ersten Studiengang. ²Die*der Studierende kann sich bei der Einschreibung oder Rückmeldung im Rahmen der von ihr*ihm gewählten Studiengänge für die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren anderen, oder einer oder mehreren weiteren Fachschaften entscheiden.

§ 26 Aufgaben

Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die besonderen Interessen ihrer Mitglieder, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrer Fachschaft ergeben, im Rahmen der Aufgaben des § 2 zu vertreten. Dies sind insbesondere,

- die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
- zu hochschulpolitischen Fragen, soweit sie fachbezogen sind, Stellung zu nehmen,
- überörtliche und internationale Studierendenkontakte auf fachlicher Ebene zu pflegen.

§ 27 Organe und Gremien der Fachschaft

- (1) Organe der Fachschaft sind
- der Fachschaftsrat (FSR),

- die Fachschaftsvollversammlung (FVV).
- (2) ¹Die Organe nach Absatz 1 können Ausschüsse und Kommissionen bilden. ²Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden vom jeweiligen Organ durch Wahl bestimmt. ³§ 13 gilt entsprechend. ⁴Näheres regelt nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung die Fachschaftssatzung.

§ 28 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) ¹Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. ²Er soll mit den Vertreter*innen des Fachbereichsrats sowie der Organe der Studierendenschaft zusammenarbeiten.
- (2) Die Zusammensetzung der FSRe und deren Wahl durch die FVV regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 29 Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

- (1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Der FSR hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) durchzuführen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder der Fachschaft eine Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen.
- (3) ¹FVV-Beschlüsse binden die übrigen Organe der Fachschaft nur, wenn sich an eine im Anschluss an die FVV durchgeführten Abstimmung mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft beteiligen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zugestimmt wird. ²Ansonsten gelten Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung als Empfehlungen.

§ 30 Fachschaftsrahmenordnung und Fachschaftssatzung

- (1) Die Fachschaftsrahmenordnung hat die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlussfassung und der Amtszeit der Fachschaftsräte sowie der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften festzulegen.
- (2) ¹Die FVV beschließt die Fachschaftssatzung der jeweiligen Fachschaft. ²Diese regelt die weiteren Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft. ³Eine Abweichung von den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen und von der nach Absatz 1 zu beschließenden Fachschaftsrahmenordnung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Die Fachschaftssatzung sowie Änderungen an selbiger werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung beschlossen. ²Sie bedürfen der Zustimmung des StuPas. ³Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

V. Abschnitt: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 31 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.

- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.
- (3) Bei den von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhobenen Beiträgen handelt es sich um öffentliche Mittel, die sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind.

§ 32 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die vom StuPa zu beschließende Beitragsordnung enthält insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages.

§ 33 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 01. April eines jeden Jahres.

§ 34 Kurzfristige Anlage von Festgeldern

¹Der ASTA ist berechtigt, für die Dauer von bis zu 90 Tagen Teile des Vermögens der Studierendenschaft als Festgelder anzulegen. ²Die Semesterticketgelder dürfen längerfristig angelegt werden, soweit sichergestellt ist, dass die zugrundeliegenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden.

§ 35 Haushaltsplan

- (1) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. ²Änderungen und Ergänzungen des Haushaltsplanes dürfen vom StuPa nur durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.
- (2) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen.
- (3) Zuweisungen für die Fachschaften werden als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt.
- (4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" und auf den Internetseiten der Studierendenschaft spätestens 30 Tage nach Beschluss durch das StuPa bekanntzumachen.

§ 36 Beratung des Haushaltsplanes

- (1) ¹Der Entwurf des Haushaltsplans ist 6 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss vorzulegen. ²Der Haushaltsausschuss berät den Haushaltsplan und nimmt zu seinen Ansätzen detailliert Stellung. ³Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, zu jedem einzelnen Ansatz im Haushaltsplan oder den Haushaltsansätzen insgesamt Sondervoten abzugeben. ⁴Nach Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist der Entwurf des Haushaltsplanes unverzüglich dem StuPa zur Beschlussfassung vorzulegen. ⁵Der

Vorlage sind die Beschlüsse des Haushaltsausschusses einschließlich ggf. abgegebener Sondervoten beizufügen.

- (2) Das StuPa berät und beschließt über die einzelnen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und der ergangenen Sondervoten seiner Mitglieder.
- (3) Für etwaige Nachtragshaushalte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 37 Beauftragung weiterer Referent*innen

Die Beauftragung weiterer Referent*innen mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse der*des Finanzreferent*in/Finanzreferenten nach den landesrechtlichen Bestimmungen bedarf der Einwilligung der*des Sprecherin*Sprechers des AStAs.

§ 38 Kassenführung

- (1) ¹Der AStA stellt eine*n Kassenverwalter*in an. ²Neben dem*der Kassenverwalter*in können weitere von ihr*ihm zu bestimmende Mitglieder der Studierendenschaft zur Annahme von Bargeld befugt sein. ³Angenommene Gelder sind innerhalb von 7 Werktagen bei dem*der Kassenverwalter*in abzuliefern.
- (2) ¹Der*die Kassenverwalter*in ist Dienstvorgesetzte*r der Angestellten der Studierendenschaft. ²Sie*er nimmt diese Funktion im Benehmen mit dem*der AStA-Sprecher*in, ihrer*seiner Stellvertretung und dem AStA-Finanzreferat und auf Grundlage der Beschlüsse des StuPas und des AStAs wahr.

§ 39 Kassen- und Jahresabschlussprüfung

¹Für die Kassen- und Jahresabschlussprüfung gelten die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen. ²Die Kassenprüfer*innen müssen nicht Mitglieder der Studierendenschaft sein.

§ 40 Rechnungslegung

- (1) Das von dem*der Kassenverwalter*in innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellte Rechnungsergebnis hat der*die AStA-Finanzreferent*in unverzüglich dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (2) Für die Beratung und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zum Rechnungsergebnis gilt § 36 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sinngemäß.
- (3) Das StuPa berät und beschließt über die Entlastung des AStAs unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und der ergangenen Sondervoten.

§ 41 Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Stellungnahme zum Haushaltsplan,
 - Stellungnahme zum Rechnungsergebnis,

- Stellungnahme zu finanzwirksamen Anträgen auf Unterstützung durch das StuPa.
- (2) Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen.
- (3) Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.

VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 42 Aufgaben der Vorsitzenden und Sprecher*innen der Organe und der Gremien der Organe

- (1) ¹Die*der Vorsitzende oder Sprecher*in vertritt das jeweilige Organ oder Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie*er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus oder leitet sie weiter.
- (2) Die*der Vorsitzende oder Sprecher*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - das Organ oder Gremium schriftlich unter Einhaltung der nach der jeweiligen Geschäftsordnung maßgeblichen Ladungsfrist einzuberufen,
 - die Tagesordnung aufzustellen,
 - die Sitzungen zu leiten,
 - auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Organs oder Gremiums hinzuwirken.
- (3) ¹Die*der Vorsitzende oder Sprecher*in beruft das Organ oder Gremium zu seinen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. ²Das Organ oder Gremium ist einzuberufen, wenn es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. ³Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 43 Verfahrensregeln für die Organe und die Gremien der Organe

- (1) Das Organ oder Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Sitzungen des StuPas können die Sitzungen des Organs oder Gremiums auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. ²Die*der Vorsitzende oder Sprecher*in des Organs oder Gremiums entscheidet, in welcher Form die Sitzung stattfindet und teilt dies im Rahmen der Sitzungseinladung mit. ³Für die Sitzungen des StuPas gelten die Sätze 1 und 2 nur, sofern Sitzungen des StuPas in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt sind.
- (3) ¹Mit Ausnahme des StuPas kann das Organ oder Gremium Beschlüsse auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder fassen. ²Für das StuPa gilt Satz 1 nur, sofern die Beschlussfassung in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder durch das StuPa durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt ist.

- (4) ¹Das Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit in einer Ordnung der Studierendenschaft nichts anderes bestimmt ist. ²Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der*dem Vorsitzenden oder Sprecher*in festzustellen; sie gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. ³Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung noch einmal festgestellt werden kann und dass das Organ oder Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Organ oder Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. ⁴Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem Falle auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Fachschaftsvollversammlungen.
- (5) ¹Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. ²Rederecht haben alle anwesenden Personen. ³Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. ⁴Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet die*der Vorsitzende oder Sprecher*in. ⁶Im StuPa haben auch die Mitglieder des AStAs, die studentischen Mitglieder im Senat der Technischen Universität Dortmund, die Mitglieder der autonomen Referate, die Sprecher*innen der Kommissionen und Ausschüsse, die*der Beauftragte für die Fachschaften (FSB) sowie ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben wurde, Antragsrecht.
- (6) ¹Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. ²Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. ³Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. ⁴Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (7) ¹Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs oder Gremiums zustimmt. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (8) Wahlen in dem Organ oder Gremium erfolgen geheim.
- (9) ¹Beschlüsse des Organs oder Gremiums werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. ²Sie sind im Protokoll festzuhalten und – wenn es sich um zu veröffentlichende Beschlüsse handelt – durch Aushang an den “Schwarzen Brettern” der Studierendenschaft oder der Fachschaften und auf seinen Internetseiten bekanntzumachen.
- (10) ¹Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. ²Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der*dem

Protokollantin*Protokollanten einzureichen. ³Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. ⁴Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

- (11) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die*der jeweilige Vorsitzende oder Sprecher*in; dies gilt nicht für die Wahlen. ²Sie*er hat dem Organ oder Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. ³Sofern für die Beschlussfassung über die Angelegenheit die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, ist die Öffentlichkeit durch die*den Vorsitzende*n oder Sprecher*in auf geeignete Weise hinreichend über die getroffene Entscheidung zu informieren.
- (12) ¹Mit Ausnahme des StuPas kann ein Organ oder Gremium außerhalb seiner Sitzungen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. ²Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. ³Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren übermittelt die*der Vorsitzende des Gremiums eine Beschlussvorlage samt den zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder des Organs oder Gremiums. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums müssen ihre Stimmen gegenüber der*dem Vorsitzenden des Organs oder Gremiums in Textform abgegeben; die Frist zur Stimmabgabe beträgt eine Woche. ⁵Die Organe oder Gremien können für sich abweichende Fristen in ihren Geschäftsordnungen festlegen. ⁶Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Organs oder Gremiums der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen. ⁷Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums ihre Stimmen abgegeben haben. ⁸Die*der Vorsitzende des Organs oder Gremiums kann bei Übermittlung der Beschlussvorlage eine längere Frist für Stimmabgabe und Widerspruch vorsehen. ⁹Für das StuPa gelten die Sätze 1 bis 8 nur, sofern die Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch das StuPa durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt ist. ¹⁰Fasst ein öffentlich tagendes Organ oder Gremium gemäß § 45 Absatz 1 Beschlüsse im Umlaufverfahren, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse, für deren Beschlussfassung die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, hinreichend informiert wird.
- (13) Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen von den Organen und Gremien zu erlassenden Geschäftsordnungen.

§ 44 Wahlen

- (1) ¹In Gremien und Organen wird mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt. ²Erhält eine der vorgeschlagenen Personen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Wahl durch die FVV gemäß § 28 Absatz 2

genügt davon abweichend bereits im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (2) ¹Mit Ausnahme von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des StuPas können Wahlen im Zuständigkeitsbereich von Gremien und Organen der Studierendenschaft neben der Abgabe von Stimmzetteln auch durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Form erfolgen. ²Die*der Vorsitzende oder Sprecher*in entscheidet, in welcher Form die Wahl durchgeführt wird und teilt dies im Rahmen der Sitzungseinladung mit. ³Das für die elektronische Wahl verwendete Tool muss eine geheime Stimmabgabe gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann. ⁴Es muss sichergestellt sein, dass nur authentifizierte Personen zur Stimmabgabe befugt sind. ⁵In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, hat die*der Vorsitzende oder Sprecher*in die Wahl zu unterbrechen oder abbrechen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist. ⁶Werden während der Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann die*der Vorsitzende oder Sprecher*in diese Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ⁷Im Fall eines Abbruchs entscheidet die*der Vorsitzende über die Wiederholung der Wahl. ⁸Die Umstände des vorliegenden Einzelfalls sind im Protokoll der Sitzung zu vermerken. ⁹Für Wahlen im Zuständigkeitsbereich des StuPas gelten die Sätze 1 bis 8 nur, sofern Wahlen im Zuständigkeitsbereich des StuPas durch Stimmabgabe in elektronischer Form durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlaubt sind. ¹⁰Für geheime Abstimmungen im Zuständigkeitsbereich eines Gremiums oder Organs gelten die Sätze 1 bis 9 entsprechend.
- (3) Für die Durchführung von Wahlen gilt, wenn eine Geschäftsordnung oder andere Ordnung nicht anderes vorschreibt, folgendes Verfahren:
- Öffnung der Kandidierendenliste (Sammlung der Kandidierendenvorschläge; zur Kandidatur muss die Zustimmung der*des Kandidierenden vorliegen);
 - Schließung der Kandidierendenliste;
 - Vorstellung und Befragung der Kandidierenden;
 - Wahl gemäß Satzung oder sonstiger Ordnung;
 - Wahlannahmebefragung;
 - Schließung der Wahl.
- (4) ¹Die Abwahl eines Mitglieds ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. ²Es gelten die Mehrheiten des Absatz 1.
- (5) ¹Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus, es sei denn, das Gremium, welches sie*ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Rücktritt.
- (6) Wird die Wahl eines Organs oder Gremiums oder einzelner seiner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der

vorher gefassten Beschlüsse des Organs oder Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

§ 45 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Sitzungen des AStAs, des StuPas und der Fachschaftsräte sind in der Regel öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Gegenstände oder die ganze Sitzung ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. ²Sie können mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen.
- (3) In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.
- (4) ¹Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer*innen an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Das Organ oder Gremium kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. ³Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.

VII. Abschnitt: Ergänzungsbestimmungen

§ 46 Zweit- und Gasthörer*innen

Zweit- und Gasthörer*innen haben das Recht, die Einrichtungen der Studierendenschaft zu nutzen, Anfragen gem. § 3 Absatz 4 zu stellen und an öffentlichen Sitzungen der Organe oder Gremien teilzunehmen.

§ 47 Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das StuPa, grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder, folgende Ergänzungsordnungen:

- Fachschaftsrahmenordnung (FsRO),
- Geschäftsordnung des StuPas (GO),
- Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa (WO),
- Verfahrensordnung zur Durchführung von Studierendenvollversammlungen (VerfO-SVV) und
- Beitragsordnung der Studierendenschaft (BO).

§ 48 Veröffentlichung

¹Die Satzung der Studierendenschaft, die Wahlordnung, die Fachschaftsrahmenordnung sowie die Beitragsordnung sind im Amtlichen Teil der Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen. ²Die Geschäftsordnungen des StuPas sowie des AStAs, die Ordnung zur Durchführung von

Studierendenvollversammlungen sowie Richtlinien und andere grundlegenden Beschlüsse des StuPas sollen im Nichtamtlichen Teil der Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht werden.

§ 49 Satzungsänderung; Änderung einer Ergänzungsordnung

¹Eine Änderung dieser Satzung oder einer Ergänzungsordnung muss im Wortlaut ausformuliert und in direkter Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung vorliegen.

²Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas. ³Eine Änderung einer Ergänzungsordnung bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas. ⁴Änderungen dieser Satzung, der Wahlordnung, der Beitragsordnung und der Fachschaftsrahmenordnung, bedürfen der Genehmigung des Rektorats. ⁵Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen untersagt werden.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Bei Ablauf der Amtszeit der nach bisherigem Recht gewählten Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften sind unverzüglich Neuwahlen nach dieser Satzung durchzuführen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 28.02.2022 (AM Nr. 12/2022, S. 5) außer Kraft.

§ 51 Inkrafttreten

Die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund vom 13.06.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29.06.2022

Der Sprecher
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Till Zschel

Dortmund, den 01.07.2022

Im Namen des Präsidiums des
Studierendenparlaments

Raphael Martin

Dortmund, den 20.07.2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

**Benutzungsordnung für die Service- und Dienstleistungen des Centrum für
Entrepreneurship & Transfer (CET) im Rahmen des Programms
„Exzellenz Start-up Center.NRW“
der Technischen Universität Dortmund
vom 20. Juli 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

Diese Ordnung gilt für die Service- und Dienstleistungen des Centrum für Entrepreneurship & Transfer (CET) der Technischen Universität Dortmund im Rahmen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ (gefördert durch das Land NRW, Zuwendungsgeber: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie). Die Ordnung regelt das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzer*innen und der Universität.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigte der Angebote und Dienstleistungen des CET im Rahmen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ sind Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dortmund, sofern die Inanspruchnahme nicht zugunsten eines Unternehmens genutzt wird.

(2) Die Angebote und Dienstleistungen können bei freien Kapazitäten auch Mitgliedern und Angehörigen von Partnerhochschulen der „Exzellenz Start-up Center.NRW“ oder sonstigen Gründungsinteressierten der Regionen Westfälisches Ruhrgebiet und Südwestfalen zu Verfügung gestellt werden, sofern die Inanspruchnahme nicht zugunsten eines Unternehmens genutzt wird.

(3) Im Zuge einer De-minimis-Beihilfe können Angebote und Dienstleistungen des CET im Rahmen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ auch Start-up-Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die die Förderbedingungen erfüllen. Start-up-Unternehmen sind verpflichtet, die Nutzung der Angebote und Dienstleistungen des CET im Rahmen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ vorab zu beantragen und eine De-minimis-Erklärung abzugeben sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Nutzung durch Start-up-Unternehmen darf erst nach schriftlicher Erlaubnis erfolgen.

§ 3 Allgemeine Zugangsregelungen

(1) Im Rahmen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ stellt das CET einen CoWorkingSpace, einen MakerSpace sowie einen DataSpace (gemeinsam als „Spaces“ bezeichnet) zur Verfügung.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für die Nutzung der Spaces ist, dass ein Beitrag zu den Projektzielen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ geleistet wird. Projektziele sind insbesondere die Entwicklung innovativer und technologieorientierter Start-ups und Frühphasenunternehmen, die Stärkung des entrepreneurialen Mindsets der Technischen Universität Dortmund sowie der Partnerhochschulen und der Ausbau des Start-up-Ökosystems durch neue Kooperationen und Erhöhung der regionalen wie internationalen Sichtbarkeit.

(3) Eine Auskunft zum Status der Unternehmensgründung ist von allen Nutzer*innen vor Inanspruchnahme der Angebote und Dienstleistungen des CET im Rahmen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ verpflichtend abzugeben. Änderungen in Bezug auf die erteilte Auskunft, insbesondere hinsichtlich des Status der Unternehmensgründung, sind gegenüber dem CET rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Die Öffnungszeiten der Spaces werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 4 CoWorkingSpace

Der CoWorkingSpace ist eine kreative Lern- und Experimentierumgebung, in der aktiv entwickelt, gebastelt und gearbeitet wird und die Möglichkeit besteht, gemeinsam an einem Ort parallel an gemeinsamen Gründungsprojekten zu arbeiten. Es werden gemeinschaftlich nutzbare Arbeitsflächen zur Verfügung gestellt.

§ 5 MakerSpace

(1) Im Rahmen des MakerSpaces wird eine Lern- und Experimentierumgebung zur Verfügung gestellt, in der die Realisierung von individuellen Prototypen und die kreative Produktentwicklung möglich ist.

(2) Die Nutzung der Geräte und Maschinen setzt eine verpflichtende Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung voraus, die zu dokumentieren ist. Erforderliche Schutzausrüstung wird durch das CET zur Verfügung gestellt.

§ 6 DataSpace

(1) Das DataSpace stellt eine kreative Lern- und Experimentierumgebung zur Verfügung, in der aktiv entwickelt, gebastelt und programmiert werden kann und Software-

Entwicklungswerkzeuge, Computer und Endgeräte zur Erstellung von Prototypen genutzt werden können.

(2) Vor erstmaliger Nutzung des DataSpaces ist die Teilnahme an einer Einweisung erforderlich, die zu dokumentieren ist.

§ 7 Entgelte

Für die Nutzung der Spaces, insbesondere für die Erbringung von Leistungen und für Verbrauchsgüter, werden im Rahmen der Projektförderung „Exzellenz Start-up Center.NRW“ keine Entgelte erhoben. Start-up-Unternehmen erhalten eine De-minimis Bescheinigung mit einem Bescheinigungswert über das fiktiv zu erhebende Entgelt. Die Nutzer*innen haben die Inanspruchnahme von Leistungen und Verbrauchsgütern nach den Vorgaben des CET vor Ort dem aufsichtführenden Personal anzuzeigen.

§ 8 Nutzungsregelungen

(1) Die Nutzer*innen sind zur pfleglichen und sachgemäßen Benutzung der Spaces, ihrer Einrichtung, Geräte und sonstigen Ausstattungen verpflichtet und haben diese vor Beschädigungen zu bewahren. Beschädigungen sind unverzüglich dem aufsichtführenden Personal des CET anzuzeigen. Einrichtung, Geräte und sonstige Ausstattungen dürfen nicht aus den Räumlichkeiten des CET entfernt werden. Zur Verfügung gestellte Software darf nur im Rahmen der jeweiligen Lizenzbedingungen genutzt werden.

(2) In den Spaces entwickelte und erstellte Prototypen, Gerätschaften und sonstige Gegenstände dürfen ohne vorherige Rücksprache nicht aus den Räumlichkeiten des CET entfernt werden. Sie verbleiben grundsätzlich im Eigentum der Technischen Universität Dortmund und dürfen nur von fachkundigen Nutzer*innen verwendet werden und für den vorgesehenen Zweck sachgerecht eingesetzt werden. Eine Eigentumsübertragung kann Start-up-Unternehmen auf Antrag gewährt werden.

(3) Die Nutzer*innen sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was andere Nutzer*innen stören könnte. Neben den Nutzungsregelungen dieser Ordnung ist die Hausordnung der TechnologieZentrumDortmund GmbH zu beachten, soweit Räumlichkeiten der TechnologieZentrumDortmund GmbH benutzt werden. Im Übrigen gilt die Hausordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Nutzer*innen haben den Sicherheitsvorgaben vor Ort und den Anweisungen des aufsichtführenden Personals des CET Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung, Haftung

Bei einem Verstoß gegen diese Ordnung kann die Technische Universität Dortmund Nutzer*innen befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der weiteren Nutzung der Leistungen des CET ausschließen.

Die*der Nutzer*in haftet der Technischen Universität Dortmund für alle im Zusammenhang mit der Benutzung durch sie*ihn schuldhaft verursachten Schäden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Benutzungsordnung für die Service- und Dienstleistungen des Centrum für Entrepreneurship & Transfer (CET) im Rahmen des Programms „Exzellenz Start-up Center.NRW“ der Technischen Universität Dortmund vom 10. Februar 2022 (AM Nr. 4/2022, S. 18) außer Kraft.

(2) Diese Benutzungsordnung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14.07.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 20. Juli 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer